

**Einwohnerinformation zur Sitzung 01/2024 des Feld- und Waldausschusses der
Ortsgemeinde Holzbach am 20.02.2024 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Flächenklassifizierung für die natürliche Waldentwicklung
2. Auftragserteilung Forsteinrichtungswerk
3. Verpachtung Gemeindeflächen
4. Zuschussantrag Drainageinstandsetzung
5. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

1. Jagdpacht Soonwald
2. Sonstiges

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Feld- und Waldausschusses am 20.02.2024

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken vorgebracht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Top. 1. Flächenklassifizierung für die natürliche Waldentwicklung

Nach dem Regelwerk des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“, dem sich unsere Gemeinde angeschlossen hat, sind 10,6 ha unseres Waldes als Stilllegungsfläche zu klassifizieren. Die Waldorte Abteilung 18 (1,9 ha), Abteilung 27 (9,6 ha) und Abteilung 28 (1,8 ha) sind wegen ihrer Topografie nur eingeschränkt zu bewirtschaften und erfordern lediglich in geringem Umfang Maßnahmen der Verkehrssicherung.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, insgesamt etwa 11,0 ha der Waldorte Abteilung 18, Abteilung 27 und Abteilung 28 (insgesamt etwa 13 ha) als Stilllegungsfläche zu klassifizieren. Die konkrete Festlegung bzw. Vermessung der Stilllegungsflächen soll gemeinsam durch die Revierleitung und die Gemeindeverwaltung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: vier Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

Top. 2. Auftragserteilung Forsteinrichtungswerk

Unter „Forsteinrichtung“ versteht man einen Betriebsplan für den Wald eines Eigentümers, der Informationen zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung in den nächsten 10 Jahren zusammenfasst. Er ist u. a. die Grundlage für die Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne. Die Forsteinrichtung enthält in digitaler und analoger Form Grafikinformationen zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung und zur Infrastruktur sowie eine schriftliche Zusammenstellung, die die Hauptergebnisse der Waldzustandserfassung, Analyse und Planung der Waldbewirtschaftung sowie den Ablauf der Arbeiten beschreibt.

Gemäß § 7 Landeswaldgesetz sind für einen Gemeindewald mit über 50 ha reduzierter Holzbodenfläche Betriebspläne für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen. Diese werden nach Wahl der Waldbesitzenden entweder durch Landesforsten Rheinland-Pfalz oder durch private Sachverständige aufgestellt. Soll ein privater Sachverständiger mit der Forsteinrichtung beauftragt werden, werden die Nettokosten zu 100 % gefördert, wenn vorher ein Vergabeverfahren erfolgt ist. Die Kommune zahlt lediglich die Umsatzsteuer selber. Bei einer Beauftragung von Landesforsten ist die Durchführung kostenfrei.

Für ein Forstrevier des Forstamts Simmern wurde im 2. Halbjahr 2023 ein Ausschreibungsverfahren zur Erstellung einer Forsteinrichtung durch private Sachverständige durchgeführt. Das Ausschreibungsverfahren erfolgte durch das Forstamt Simmern und wurde in 2023 abgeschlossen. Laut Forstamtsleiterin Ann-Katrin Scheid wurde in diesem Ausschreibungsverfahren nur ein Angebot abgegeben. Im Übrigen geht Frau Scheid davon aus, dass bei einer entsprechenden Auftragserteilung sowohl durch private Sachverständige als auch durch Landesforsten per 10/2024 eine neue Forsteinrichtung für die Gemeinde Holzbach erstellt werden kann.

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die Neuaufstellung des Betriebsplanes (= Forsteinrichtung) zu beschließen.
2. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, Landesforsten Rheinland-Pfalz mit der Durchführung der Forsteinrichtung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: fünf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 3. Verpachtung Gemeindeflächen

In den letzten Jahren hat Ralf Pütz, wohnhaft in Holzbach, Am Steinpfad 7a, auf einigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Dauergrünlandflächen Heu geerntet. Es handelte sich jeweils um Grünlandflächen, die wegen ihrer Größe bzw. ihres Zuschnitts nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können und infolgedessen bislang nicht verpachtet werden konnten. Die Bewirtschaftung dieser Grundstücke durch die Ortsgemeinde beschränkte sich darauf, Unternehmen mit dem Mulchen der Flächen oder der Abfuhr des Grasschnitts zu beauftragen; wegen dieser extensiven Nutzung erhielt die Gemeinde jährlich eine finanzielle Förderung. Inzwischen hat Ralf Pütz gegenüber der Gemeindeverwaltung sein Interesse an der Pacht einiger Dauergrünlandflächen bekundet; Herr Pütz bewirtschaftet in Riesweiler eine Landwirtschaft (Lindenhof). Durch die Verpachtung der von Herrn Pütz nachgefragten Flächen bzw. den damit einhergehenden Verzicht auf deren Bewirtschaftung durch Gemeinde würden sich die jährlichen Fördermitteleinnahmen der Gemeinde um etwa 200 € je Hektar reduzieren.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die nachgenannten Grünlandflächen bis auf weiteres zu einem Preis von 200 € je Hektar an Ralf Pütz, Holzbach, Am Steinpfad 7a, zu verpachten.

- Flur 6 Nr. 223 Am Landgraben, Teilfläche von 0,2357 ha Grünland
- Flur 6 Nr. 91-1 In der Wahlbach, Teilfläche von 0,1500 ha Grünland
- Flur 3 Nr. 158 Am Wirbelhof, 0,4195 ha Grünland
- Flur 3 Nr. 192 In der Rheinbach, Teilfläche von 0,5775 ha Grünland

Abstimmungsergebnis: fünf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Zuschussantrag Drainageinstandsetzung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach hat am 14.04.2016 beschlossen, dass Kosten der Instandsetzung am Drainagesystem landwirtschaftlicher Flächen teilweise durch die Ortsgemeinde Holzbach erstattet werden.

Die Eigentümer der Parzellen Flur 5 Nr. 27-1, 27-4, 27-5 und 27-6 haben das in ihren Grundstücken vorhandene Drainagesystem instandgesetzt und ausgebaut. Die Grundstücke wurden in früheren Jahren teilweise landwirtschaftlich genutzt, dienen inzwischen jedoch der wohnlichen Nutzung.

Unmittelbar neben den vorgenannten Grundstücken liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch weil infolge der topografischen Gegebenheiten die „benachbarten“ landwirtschaftlichen Grundstücke ober- und unterirdisch Regenwasser an die vorgenannten Grundstücke abgeben, beantragen die Eigentümer der Parzellen Flur 5 Nr. 27-1, 27-4, 27-5 und 27-6 einen Kostenzuschuss von der Gemeinde. Von dem mit der Drainageinstandsetzung beauftragten Unternehmen wurden Kosten (Material, Maschineneinsatz) von insgesamt 1.155,69 € in Rechnung gestellt.

Beschlussvorschlag

Die Parzellen Flur 5 Nr. 27-1, 27-4, 27-5 und 27-6 werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Infolgedessen ist die Gewährung eines Kostenzuschusses durch den Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.2016 nicht gedeckt und kann nicht gewährt werden.

Abstimmungsergebnis: fünf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 5. Sonstiges

Die Forstbehördliche Stellungnahme 2024 zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel (Waldbauliches Gutachten) für den Soonwald-Jagdbezirk Holzbach-Ohlweiler liegt den Ausschussmitgliedern inzwischen vor. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Stellungnahme Gegenstand einer künftigen Ausschusssitzung sein soll. Soweit möglich, sollen die Ergebnisse der Waldbaulichen Gutachten für die Nachbarjagdreviere recherchiert werden.

Niederschrift nichtöffentliche Sitzung des Feld- und Waldausschusses am 20.02.2024

Top. 1. Jagdpacht Soonwald

Der Vorsitzende berichtet über den Sachstand des Informationsaustauschs mit potenziellen Pächtern des Soonwald-Jagdbezirks Holzbach-Ohlweiler sowie mit Nachbargemeinden, die ebenfalls Verpächter eines Soonwaldjagdrevieres sind. Gespräche mit konkreten Inhalten eines künftigen Pachtvertrages haben bislang nicht stattgefunden.

Am Donnerstag, 29.02.2024, 18:30 Uhr werden die Ausschussmitglieder die Thematik mit Mitgliedern des Gemeinderates Ohlweiler im Gemeindehaus Ohlweiler erörtern.

Top. 2. Sonstiges

./.

Holzbach, 21.02.2024

Ortsbürgermeister Heinz-Jürgen Scherer